

GPA-Mitteilung 8/2008

Az. 457.6; 902.01; 913.60

30.12.2008

Kasseneinnahmereste aus Ansprüchen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Änderung der Rechnungslegung durch Eigenanteil der Kommunen

Der Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) ist mit dem Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 11.12.1979 (GBl. S. 543) den Land- und den Stadtkreisen sowie den kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt als **Pflichtaufgabe** nach Weisung übertragen worden (unbeschränktes Weisungsrecht). Diese Aufgabenübertragung ist mit Wirkung ab 01.04.2004 dahin gehend geändert worden, dass die erfüllenden Kommunen **ein Drittel der Ausgaben** für Unterhaltsleistungen als kommunalen Anteil zu tragen haben und ihnen **ein Drittel der Einnahmen** nach § 7 UVG zusteht (Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 17.02.2004, GBl. S. 66). Unterhaltsansprüche gegen Unterhaltungspflichtige sind von den leistungsgewährenden Kommunen „rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen“ (§ 7 Abs. 3 UVG). Mit dieser Drittelbeteiligung sollten neben der Entlastung des Landeshaushalts vor allem für die leistungsgewährenden Kommunen „Anreize“ geschaffen werden, die Ansprüche gegenüber den Unterhaltungspflichtigen konsequenter zu verfolgen und damit die oftmals niedrige Rückgriffsquote deutlich zu erhöhen.

Bis zu dieser Rechtsänderung im Jahr **2004** wurden im Unterhaltsbereich anfallende Ausgaben und Einnahmen ergebnisneutral als sog. durchlaufende Gelder im **Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV)** abgewickelt (§ 13 Nr. 2 i.V.m. § 46 Nr. 5 GemHVO). Infolge der vollständigen Aufbringung der um eingezogene Beträge bereinigten Mittel durch das Land waren keine Haushaltsbelastungen zu befürchten.

Die eingeführte Drittelbeteiligung der leistungsgewährenden Kommunen hat zur Folge, dass die Unterhaltsvorschusszahlungen nicht mehr im ShV abgewickelt werden können, sondern zwingend **im Verwaltungshaushalt (VwH)** zu buchen sind (Nr. 2.3.2 Satz 2 VwV Gliederung und Gruppierung). Die buchungs- und rechnungstechnische Umsetzung dieser Änderung erfolgte aus pragmatischen Gründen aber erst **ab 2005** (gemeinsames Rund-

schreiben LKrT 209/2004 u. StT R 7522/2004 v. 10.03.2004), so dass sich von diesem Zeitpunkt an die aus Unterhaltsleistungen resultierenden **Einnahmen und Ausgaben auf das jeweilige Haushaltsergebnis auswirken**. Insoweit rückten Kasseneinnahmereste aus Unterhaltsvorschusszahlungen bei den betroffenen Kommunen auch wieder eher in den Vordergrund.

Die im ShV ausgewiesenen Ansprüche sind i.d.R. in die Verwaltungshaushalte übertragen und dort teilweise wie im ShV mit „Gegenbuchungen“ oder mit undifferenzierten Sollabgängen „neutralisiert“ worden. Grundsätzlich ist aber die Anwendung der Buchungssystematik des kameraleen ShV im VwH unzulässig. Im VwH können z.B. keine (vorsorglichen) „Ausgabevormerkungen“ für den Fall gebildet werden, dass gegenüber einem Unterhaltsverpflichteten geltend gemachte Ansprüche nach tatsächlichem Zahlungseingang teilweise wieder dem Land zu erstatten sind. Solche Sollstellungen für Ausgaben sind grundsätzlich erst möglich, wenn die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Land und deren Fälligkeit feststeht (§ 7 Abs. 2 GemKVO, s.a. § 42 GemHVO), mit anderen Worten, erst wenn der Zahlungseingang vom Unterhaltspflichtigen sichergestellt ist.

Einzelbewertung der Ansprüche

Wegen der besonderen Verantwortung der öffentlichen Hand für die von ihr quasi treuhänderisch verwalteten (Steuer)Gelder muss sichergestellt sein, dass eine Kommune ihr zustehende Einnahmen (auch die in sozialrechtlichem Zusammenhang) vollständig erfasst, überwacht und ggf. rechtzeitig einzieht (§ 25 GemHVO; § 15 Abs. 2 GemKVO; s.a. § 7 Abs. 3 UVG). Dabei ist es geboten, nur „fiskalisch verfügbare“ Einnahmen als haushaltsrechtliche Deckungsmittel in der Jahresrechnung auszuweisen (s. ergänzend GPA-Mitt. 13/1997 Az. 902.00, 913.60). Deshalb darf eine ergebniswirksame Sollstellung nur ausgewiesen werden bzw. ausgewiesen bleiben, wenn der zugrunde liegende Anspruch bei sachgerechter Betrachtung realisiert werden kann. Ansonsten besteht die Gefahr, dass zur Haushaltsfinanzierung Beträge angesetzt werden, die weder kassenmäßig vorhanden noch rechtlich gesichert sind und damit tatsächlich auch nicht zur Verfügung stehen (§ 41 Abs. 3 GemHVO).

Haushaltsrechtlich können unsichere Ansprüche Gegenstand einer „Restebereinigung“ sein und dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen (§ 32 Abs. 2 GemHVO). Die dazu notwendige nähere Untersuchung hat grundsätzlich als **Einzelfallbetrachtung** zu erfolgen. Allein so ist verlässlich einschätzbar, ob und ggf. in welchem Zeitfenster ein Anspruch überhaupt realisierbar (werthaltig) ist. Eine pauschale Restebereinigung (pauschale Sollreduzierung) ist in den maßgeblichen (kameraleen) haushaltsrechtlichen Regelungen nicht vorgesehen und somit auch nicht zulässig. Daran wird ebenfalls deutlich, dass im Unterhaltsbereich zu einer ordnungsmäßigen Aufgabenerledi-

gung neben der Leistungsgewährung auch die rechtzeitige und vollständige **Verfolgung sowie ggf. die Durchsetzung von Ansprüchen** gegenüber Unterhaltspflichtigen gehört.

An dieser Rechtslage wird auch die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) nichts Grundsätzliches ändern. Es ist nämlich vorgesehen, dass Forderungen einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten sind (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 E-GemHVO), d.h. bei mehreren Bewertungsvarianten ist der wahrscheinlichsten der Vorzug zu geben. Darüber hinaus geht man gegenwärtig davon aus, dass ein nach der Einzelwertberichtigung verbleibender Forderungsbestand nur noch zu einem geringen Teil einem allgemeinen Ausfallrisiko unterliegt und dies durch den Ansatz einer sog. Pauschalwertberichtigung zum Ausdruck gebracht werden kann. Dadurch wird aber die Bewertung und Berichtigung jedes einzelnen Anspruchs nicht entbehrlich.

Zusammenfassung

Ansprüche der Kommunen aus der Gewährung von Unterhaltsvorschüssen sind nach § 7 Abs. 3 UVG rechtzeitig und vollständig **nach den Bestimmungen des jeweiligen Haushaltsrechts durchzusetzen**. Dabei sind die haushaltsrechtlichen Regelungen einheitlich anzuwenden. Vermeintliche „Besonderheiten“ im Sozialbereich, speziell für den Bereich der Unterhaltsleistungen, rechtfertigen nichts anderes. Die Pflicht zur **Einzelfallbetrachtung** und sachgerechten Bearbeitung aller (Einnahme)Ansprüche gilt unabhängig vom kameralen oder doppischen Rechnungsstil.

SG 31, SG 30